



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Umweltschutzamt / Bm/Sdr/Ba_BaumSchV

Sachbearbeiter/in: Klaus Schneider

Naturschutz;

5. Änderungsverordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung;

• **Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände sowie der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung**

- **Verordnungserlass**
- **Grundsätzliche Vollzugsregelungen**

Anlagen:

1. Entwurf der 5. Änderungsverordnung
2. Karte des Geltungsbereichs im Maßstab 1:5.000 und 1:10.000
3. Zusammenstellung und Abwägungsvorschläge der Stellungnahmen aus der Beteiligung
4. Eingegangene Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Umwelt- und Verkehrsausschuss	08.06.2016	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	24.06.2016	öffentlich	Beschluss
Hauptausschuss	26.07.2016	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	29.07.2016	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Den von der Verwaltung vorgenommenen Bewertungen und den entsprechenden Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Naturschutzverbände sowie sonstigen beteiligten Stellen (Anlage 3) sowie den Einwendungen aus der öffentlichen Auslegung wird zugestimmt.
2. Die Grundstücke Fl.-Nr.780, 780/31, 780/34, 780/27, 780/28, 780/11, 780/38, 780/43, 780/42, 780/41, 780/40, 780/39 und 780/37 südlich der Schwabenstraße in Limbach werden in ihrem südlichen Teilbereich nicht in den Geltungsbereich der Baumschutzverordnung aufgenommen. Die Grundstücke Fl.-Nr. 780/6, 780/5, 780/29 und 780/2 südlich der Schwabenstraße in Limbach werden in ihrem nördlichen Teilbereich nicht in den Geltungsbereich der Baumschutzverordnung aufgenommen. Die Abgrenzung erfolgt wie in der Karte in Anlage 2 dargestellt.
3. Die 5. Änderungsverordnung zur Änderung der Baumschutzverordnung entsprechend Anlage 1 und der Karte in Anlage 2 wird beschlossen. Sie ist entsprechend auszufertigen und bekanntzumachen.
4. Für den Vollzug soll grundsätzlich Folgendes für Ersatzpflanzungen bzw.

Ausgleichszahlungen gelten:

- 4.1. Die Ausgleichszahlungen nach § 10 Abs. 2 sollen im Vollzug entsprechend der Kostenermittlung der Stadtgärtnerei festgelegt werden. Soweit als Ersatzpflanzung Bäume mit Stammumfang 12/14 cm zu pflanzen wären beträgt die Ausgleichszahlung 820,- € je Baum, soweit Bäume mit Stammumfang 16/18 cm zu pflanzen wären beträgt die Ausgleichszahlung 860,- € je Baum.

- 4.2. Soweit die Entfernung von Bäumen durch Bauvorhaben veranlasst ist soll grundsätzlich ein vollständiger Ausgleich erfolgen. Soweit Ersatzpflanzungen nicht möglich sind sollen entsprechende Ausgleichszahlungen festgelegt werden. Eine Ausnahme bilden sogenannte „waldähnliche Grundstücke“.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Baumschutzverordnung wurden zwischenzeitlich auf Basis des durch den Stadtrat gebilligten Verordnungsentwurfs die entsprechenden Träger öffentlicher Belange beteiligt sowie die öffentliche Auslegung durchgeführt. Auf Wunsch des Naturschutzbeirats wurden zudem die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. Bedenken und Anregungen wurden durch die Verwaltung geprüft, bewertet und werden dem Stadtrat nunmehr zur entsprechenden Entscheidung vorgelegt.

Aus dem Verfahren hat sich – soweit der Stadtrat den Vorschlägen der Verwaltung folgt – lediglich die Notwendigkeit einer geringfügigen Reduzierung des Geltungsbereichs im Bereich der Schwabenstraße ergeben. Darüber hinaus sind aus Sicht der Verwaltung keine weiteren Änderungen angezeigt, so dass die Änderungsverordnung in der beigefügten Form durch den Stadtrat beschlossen und anschließend ausgefertigt und bekanntgemacht werden kann.

Daneben soll eine grundsätzliche Entscheidung erfolgen, die Höhe der Ausgleichszahlungen wie im Sachvortrag dargestellt festzulegen und bei Bauvorhaben grundsätzlich einen vollständigen Ausgleich (Ersatzpflanzungen und/oder Ausgleichszahlungen) festzulegen.

II. Sachvortrag

Hinweis: Die Vorlage wurde bereits in der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 08.06.2016 vorberaten. Sie wurde im Stadtrat am 24.06. auf Anregung der Verwaltung vertagt um alle eingegangenen Anregungen/Bedenken in Anlage 3 und 4 auch vollständig schriftlich abzuarbeiten. Nachdem neben den Anlagen 3 und 4 auch die Vorlage selbst überarbeitet wurde wird sie nach erneuter Vorberatung im Hauptausschuss in den Stadtrat eingebracht. Im Ergebnis ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Verordnung gegenüber der Diskussion im Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 08.06.2016.

1. Anlass

Der Stadtrat hat am 30.10.2015 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung der Baumschutzverordnung beschlossen. Dazu hat er den Entwurf einer entsprechenden Änderungsverordnung zur Baumschutzverordnung gebilligt und die Verwaltung beauftragt, auf dieser Basis das Verfahren gemäß Art. 52 BayNatSchG durchzuführen.

Wesentliche Änderungen im Hinblick auf Schutzgegenstand, Verbote und Genehmigungsvoraussetzungen waren/sind entsprechend dem Entwurf der Änderungsverordnung nicht vorgesehen – mit Ausnahme des neu vorgeschlagenen § 7 Abs. 2 Buchst. g) auf den nachfolgend noch näher eingegangen wird. Ebenso soll das bisherige, im Vergleich zu den Nachbarstädten sehr bürgerfreundliche Verfahren (i.d.R. „vereinfachtes Verfahren“; Entscheidung durch Stadtgärtnerei; keine Bescheide/Gebühren) beibehalten werden.

Bezüglich der einzelnen Änderungen und der jeweiligen Begründung darf im Detail auf die Stadtratsvorlage vom 30.10.2015 verwiesen werden.

Kernpunkte der Änderung der Baumschutzverordnung waren/sind dabei:

1.1 Anpassung des Geltungsbereichs an die Siedlungsentwicklung

Grundsätzlich können Bäume „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ geschützt werden. Die derzeitige Karte des Geltungsbereichs wurde seit 1994 nicht mehr an den heutigen Stand der Siedlungsentwicklung angepasst. Mit der Änderungsverordnung wird die Karte an den heutigen Stand der Siedlungsentwicklung angepasst und die Flächen, die

das Kriterium „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ erfüllen, in den Geltungsbereich aufgenommen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nicht der Baumschutzverordnung unterliegen.

1.2 Anpassung der Regelungen zu Ausgleich/Ersatz bei Genehmigung

1.2.1 Aktuelle Handhabung

Bei Genehmigungen zur Fällung von geschützten Bäumen kann die Stadt die Pflanzung eines Ersatzbaumes zur Auflage machen. Von der Auflage zur Neupflanzung wurde bislang in folgenden Fällen abgesehen:

1. Altbaum ist abgestorben bzw. Gefahrenquelle oder
2. noch maßgeblicher weiterer Baumbestand auf Grundstück vorhanden oder
3. Platz für Jungbaum ist aufgrund Grundstücksgröße nicht ausreichend.

Während bei Nr. 1. und 2. sich die rechtliche Handhabe zwingend aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergibt, besteht bei Alternative 3. grundsätzlich auch die Möglichkeit, eine Ausgleichszahlung zu verlangen (§ 10 Abs. 1 BaumSchV). Ausgleichszahlungen werden in Schwabach bislang aber nur in den Fällen erhoben, in denen zunächst eine Neupflanzung festgelegt wurde, der Antragsteller aber entsprechend § 10 Abs. 1 BaumSchV anstelle der Neupflanzung eine Ausgleichszahlung wünschte. In den Fällen nach Nr. 3. wurde weder Ersatzpflanzung noch Ausgleichszahlung verlangt.

1.2.2 Umfang des Ersatzes / Wahlrecht bislang

Im Gegensatz zu den anderen Städten der Städteachse gilt in Schwabach bisher, dass für einen gefälltten Baum (unabhängig von seinem ökologischen Wert) maximal ein neuer Baum gefordert werden kann. Nach der bisherigen Verordnung hat der Bürger zusätzlich noch ein *Wahlrecht*, ob er einen Ersatzbaum pflanzt oder den Wert eines Jungbaumes inkl. Pflanzkosten als Ausgleichszahlung leistet. Zudem ist die Berechnung/Höhe der Ausgleichszahlung im Vergleich der Städteachse sehr niedrig.

Diese bisherige Regelung (sehr begrenzte Festlegung von Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen im Genehmigungsfall) wurde in der Sitzung des Umweltausschusses vom 09.05.2011 mehrheitlich für überprüfungsbedürftig befunden. In der Sitzung am 09.05.2011 wurde zunächst beschlossen, dass festgelegte Ersatzpflanzungen nach Möglichkeit nicht mehr in die - bislang verhältnismäßig niedrigen - Ausgleichszahlungen umgewandelt werden sollen.

Zudem gibt es in den Nachbarstädten die Regelung, dass im Genehmigungsfall der „ökologische Ersatzwert“ des gefälltten Baumes auszugleichen ist. Dieser Wert orientiert sich am *Verlust, der durch die Beseitigung des Altbaumes am Naturhaushalt sowie am Orts- und Straßenbild* entsteht. Dies führt in den Nachbarkommunen zu einer erhöhten Pflanzpflicht von mehreren Bäumen pro beseitigten Altbaum bzw. zu höheren Ersatzzahlungen. Hieraus resultiert derzeit eine deutliche Diskrepanz bezüglich Ausgleich/Ersatz von Baumfällungen im Städtevergleich.

Außerdem wird nach der bisherigen Verfahrensweise die Ausgleichszahlung wegen Ihrer relativ geringen Höhe gegenüber dem Anreiz zur Pflanzung von Jungbäumen begünstigt, was dem Erhalt von Baumstandorten als Verordnungszweck entgegenläuft.

1.2.3 Umfang des Ersatzes/Wahlrecht künftig (§§ 9 und 10)

- Eine wesentliche Verschärfung der Ersatzpflanzungs-/Ausgleichsregelungen der Baumschutzverordnung ist aus Sicht der Verwaltung nicht angezeigt.

- Insoweit sollte auch künftig gelten, dass bei den Fallgestaltungen oben (**Nr. 1.2.1.. Ziffer 1. - 3.**) auch künftig weder Ersatzpflanzungen noch Ausgleichszahlungen gefordert werden. Bei **Ziffer 1.** und **2.** ergibt sich dies zwingend rechtlich, bei **Ziffer 3.** bestünde rechtlich die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung. Zur Klarstellung soll insoweit § 9 Abs. 1 neu formuliert werden und damit auch in der Verordnung selbst klargestellt werden, wann kein Ersatz verlangt werden kann.
- Der Umfang der Ersatzpflanzungen soll sich aus Sicht der Verwaltung – wie in den Nachbarstädten – zumindest bei den Großbäumen künftig am ökologischen Ersatzwert des Altbaums orientieren. Dies soll durch eine, an der moderaten Regelung der Stadt Nürnberg orientierte, nach dem Umfang des Altbaums bemessene Pflicht zur Ersatzpflanzung erfolgen:

Stammumfang Altbaum in 1m Höhe	Ersatzpflanzung
bis 150 cm	1 Ersatzbaum
150 cm bis 200 cm	2 Ersatzbäume
über 200 cm	1 Ersatzbaum je angefangenen Meter Stammumfang des Altbaums

- Als Ersatzpflanzung wird künftig, vergleichbar zu den Regelungen in der Städteachse, eine standortgemäße, nach der Baumschutzverordnung geschützte, einheimische Baumart gefordert. Bislang wurde in der Regel für die Ersatzpflanzung eine Mindestgröße von 12/14 cm Stammumfang gefordert. Als Ersatzpflanzung für Fällungen, die im Rahmen von Bauvorhaben erfolgten, wurde bisher hingegen ein Stammumfang von 16/18 cm verlangt. Aus fachlicher Sicht wird hierzu empfohlen, wie bisher die Baumgröße 12/14 cm (leichterer Anwuchs, niedrigere Kosten für den Bürger) zu fordern. Bei Fällgenehmigungen im Rahmen von Baumaßnahmen soll hingegen wie bislang Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von 16/18 cm gefordert werden. Dies wird so jetzt erstmals in der Verordnung verankert.
- Analog der Regelungen in Nürnberg und Fürth soll es zukünftig zunächst kein Wahlrecht des Antragstellers zur Leistung einer Ausgleichszahlung geben. Sofern die Pflanzung dem Antragsteller aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder er der Pflanzpflicht aus anderen, nachvollziehbaren Gründen nicht nachgekommen ist, hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe orientiert sich an den durchschnittlichen Anschaffungs-, Pflanz- und Pflegekosten für *städtische Baumpflanzungen*. Als Ausgleichszahlung ergibt sich damit für 12/14 cm – Bäume ein Betrag von 820 Euro und für 16/18 cm – Bäume ein Betrag von 860 Euro.

Baumgröße	Anschaffungskosten	Pflanzkosten	Anwuchspflege	Gesamtkosten
12/14 cm	70	150	600	• 820 €
16/18 cm	110	150	600	• 860 €

Die Ausgleichszahlungen sollten durch Beschluss des Stadtrates bis auf Weiteres so festgelegt und in entsprechend sinnvollen Zeitabständen auf notwendige Anpassungen überprüft werden (s. Ziff. 4.1. des Beschlussvorschlags).

Grundsätzliche Regelung für Fällungen im Rahmen von Bauvorhaben

Die Verordnung trifft hier keine gesonderten Regelungen. Grundsätzlich besteht auch hier im Hinblick auf Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen ein Ermessen.

Nachdem sich bei Bauvorhaben häufig die Schwierigkeit ergibt, dass der Platz nach Realisierung des Bauvorhabens nicht mehr für eigentlich nötige Ersatzpflanzungen ausreichend ist, sollte ausdrücklich festgelegt werden, dass bei Fällgenehmigungen im Rahmen von Bauvorhaben grundsätzlich ein vollständiger Ausgleich (d.h. Ausgleichszahlungen für Bäume, die nicht ersetzt werden) erfolgen soll. Ausnahmen bilden „waldähnliche Grundstücke“ (siehe frühere Beschlüsse des Umweltausschusses). Ein entsprechender Beschluss sollte im Rahmen des Ordnungsbeschlusses erfolgen (s. Beschlussvorschlag 4.2).

Die vorgesehenen Neuregelungen der Verordnung ermöglichen obige Handhabung.

1.3. Genehmigungsvoraussetzungen; Aufnahme einer zusätzlichen „Genehmigungsregelung“ für in der Regel weniger dicht bebaute Bereiche des Stadtgebiets

Auf Vorschlag der Verwaltung hat der Stadtrat in der Sitzung v. 30.10.2015 dem Änderungsentwurf gegen 10 Stimmen dahingehend zugestimmt, dass für das Beteiligungs- bzw. Auslegungsverfahren ein zusätzlicher Buchstabe g) in § 7 Abs. 2 aufgenommen werden soll. Nach § 7 Abs. 1 ist die Entfernung eines geschützten Baumes zu genehmigen, wenn bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalls die Erhaltung des Baumes im bisherigen Zustand dem Baubesitzer nicht zugemutet werden kann. § 7 Abs. 2 definiert, wann diese Voraussetzungen in der Regel zu bejahen sind und demzufolge i.d.R. ein Genehmigungsanspruch besteht.

Die Neufassung des § 7 Abs. 2 Buchst. g) sieht – als Ergänzung zu den anderen Voraussetzungen nach denen Genehmigungsansprüche bestehen -vor, dass die Genehmigung für die Entfernung eines geschützten Baumes in weniger dicht bebauten Gebieten bereits dann in der Regel zu erteilen ist, **wenn der Stammumfang < 100 cm ist und sich der Eigentümer zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet**. Als weniger dicht bebaut gelten die Bereiche außerhalb eines Rings, der durch folgende Straßenzüge beschrieben wird: Weißenburger Straße, Fürther Straße, Ansbacher Straße, Auf der Reit, Am Weinberg, Wasserstraße, Reichswaisenhausstraße, Gutenbergstraße, Steinmarckstraße, Schützenstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Lindenstraße, Angerstraße, Rother Straße. Der von diesen Straßenzügen begrenzte zentrumsnahe Stadtkern wird in der Baumschutzkarte farblich abgegrenzt.

Der Vorschlag des neuen Buchst. g) ist dabei ein Ergebnis eines Abwägungsprozesses. Auf der einen Seite wollte man die Baumschutzverordnung außerhalb des dichter bebauten Kernbereichs etwas lockern, auf der anderen Seite aber langfristig auch hier die innerörtliche Durchgrünung durch Ersatzpflanzungen sichern. Insoweit wurde die ursprüngliche Überlegung, die Baumschutzverordnung in diesem Bereich ggfs. erst ab 1 m Stammumfang greifen zu lassen dahingehend geändert, die Genehmigungspflicht auch hier nach wie vor bei 80 cm Stammumfang zu lassen, soweit eine Ersatzpflanzung erfolgt aber letztlich einen Genehmigungsanspruch festzulegen.

In der Praxis bedeutet die neue Regelung, dass künftig in diesen Fällen keine Ortseinsicht erfolgt. Soweit der Bürger eine Ersatzpflanzung schriftlich zusagt erfolgt ohne Ortseinsicht die Genehmigung. Die Einhaltung der Ersatzpflanzung wird wie alle festgelegten Ersatzpflanzungen im Nachgang kontrolliert. Unabhängig davon hat der Bürger natürlich ggfs. auch einen Genehmigungsanspruch nach den übrigen Regelungen des § 7 Abs. 2 – ggfs. ohne Ersatzpflanzung (s.o.). Dann läuft das normale „vereinfachte Verfahren“. Es bleibt daher abzuwarten, in welchem Umfang die Neuregelung in Anspruch genommen wird.

2. Stellungnahmen/Einwendungen/Anregungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bzw. der öffentlichen Auslegung

2.1 Beteiligung der betreffenden Stellen, Träger öffentlicher Belange sowie anerkannter Naturschutzverbände

Im Rahmen des Verfahrens wurden die beteiligten Stellen nach Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG um Stellungnahme zum Entwurf der Änderungsverordnung gebeten. Auf Wunsch/Beschluss des Naturschutzbeirates erfolgte auch eine –grundsätzlich nicht notwendige - Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände.

Die vorgebrachten Stellungnahmen sind in Anlage 3 zusammengefasst und durch die Verwaltung mit einer Bewertung/Abwägungsvorschlag für den Stadtrat versehen. Aus Sicht der Verwaltung sind – mit Ausnahme einer Ergänzung in § 6 Abs. 1 Nr. 2 für den Eisenbahnverkehr, s. Anlage 3 - aufgrund der Stellungnahmen keine Veränderungen am Verordnungsentwurf erforderlich.

Es wird daher vorgeschlagen, die Vorschläge so entsprechend zu beschließen.

Im Kern sind folgende Themenbereiche letztlich hervorzuheben:

2.1.1 Aufnahme einer zusätzlichen „Genehmigungsregelung“ für in der Regel weniger dicht bebauten Bereiche des Stadtgebiets (neuer § 7 Abs. 2 Buchst. g)

In ihren Stellungnahmen (Anlage 3) wenden sich sowohl Bund Naturschutz als auch die Pflegerin für Umwelt- und Naturschutz gegen die Änderung der Baumschutzverordnung in diesem Punkt. Im Kern wird vorgetragen, dass diese zu einer Ungleichbehandlung führe und es gerade in weniger dicht bebauten Gebieten leichter möglich sei, Bäume zu erhalten.

Ziel der Regelung ist eine Lockerung der Baumschutzverordnung im in der Regel weniger dicht bebauten Stadtgebiet (insbesondere Ortsteile). Auf Ziff. 1.3. des Sachvortrags darf im Hinblick auf die vorgesehene Regelung verwiesen werden.

Die Wichtigkeit von Vorgaben / Regelungen zum Erhalt der innerörtlichen Durchgrünung steigt mit Zunahme der Siedlungsdichte und damit verbundenem Druck auf die Grünstrukturen und Bäume. Deshalb ist es in aller Regel so, dass Baumschutzverordnungen in aller Regel nur in städtischen Räumen erlassen sind, während ländliche Gemeinden in aller Regel keine erlassen haben. Auch in Schwabach besteht in aller Regel eine unterschiedliche Siedlungsdichte im Kernbereich im Vergleich zu den umliegenden Gebieten bzw. Ortsteilen, auch wenn natürlich teilweise auch in den Außenbereichen verdichtete Bebauung besteht. Die Stadt Schwabach als kleine kreisfreie Stadt hat sich bereits 1987 zum Schutz der innerörtlichen Durchgrünung zur Einführung einer Verordnung zum Schutz des Baumbestandes entschieden. Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 30.10.2015 einstimmig zur Notwendigkeit der Baumschutzverordnung bekannt und einstimmig deren Fortschreibung beschlossen. Mehrheitlich wurde dabei die vorgesehene „Lockerung“ im weniger dicht bebauten Bereich als sinnvoll erachtet: Letztlich ist es eine kommunalpolitische Entscheidung, ob und wenn ja wie die innerörtliche Durchgrünung, das heißt der Erhalt von Bäumen, durch eine Verordnung geschützt wird. Dabei gilt es abzuwägen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit am Erhalt der innerörtlichen Durchgrünung durch Bäume (durch Erhalt und Neupflanzung) und der aus dem Eigentumsrecht heraus zunächst bestehenden Entscheidungsfreiheit des Eigentümers. Der Haus- und Grundbesitzerverein hat dahingehend beispielsweise in seiner Stellungnahme die gänzliche Abschaffung der Baumschutzverordnung gefordert.

Die vorgesehene Regelung bedeutet zwar eine gewisse Ungleichbehandlung, allerdings lediglich in geringem Umfang. Sie wird durch die mit ihr verbundene Erleichterung im Verwaltungsvollzug gerechtfertigt. Auch in den weniger dicht bebauten Bereichen bleibt es

bei einer Genehmigungspflicht ab 80 cm Stammumfang. Die Regelung des § 7 Abs. 2 Buchst. g) gibt letztlich nur vor, dass eine Genehmigung in aller Regel zu erteilen ist, wenn eben durch Ersatzpflanzung die innerörtliche Durchgrünung langfristig erhalten bleibt. Für größere, ggfs. ortsbildprägende, Bäume über 100 cm Stammumfang erfolgt keine Änderung. Die Ungleichbehandlung im aufgezeigten überschaubaren Umfang ist daher aufgrund der unterschiedlichen Dichte im Stadtgebiet begründet. Die in Ziff. 1.3 bzw. in der Karte definierte Grenze stellt aus Sicht der Verwaltung insoweit – soweit man grundsätzlich bei der Regelung bleibt – eine klar nachvollziehbare Abgrenzung dar.

Zudem ist davon auszugehen, dass auch nach der Neuregelung in diesem Bereich Bäume nicht ohne entsprechenden Grund beantragt, genehmigt und gefällt werden, da die Ersatzpflanzung für den Eigentümer Aufwand und Kosten bedeutet.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint die Ergänzung der Verordnung durch den § 7 Abs. 2 Buchst. g) daher ein geeignetes und vertretbares Instrument zur Lockerung der Baumschutzverordnung im weniger dicht bebauten Bereich und sollte so auch beschlossen werden. Alternative dazu wäre letztlich die Regelung in einer internen Vollzugsanweisung. Inhaltlich hätte diese aber aufgrund des Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung eine vergleichbare Bindungswirkung, allerdings mit dem Nachteil fehlender Transparenz.

2.1.2 Aufnahme von Obstbäumen in die Baumschutzverordnung

Von Seiten des Bund Naturschutz wurde die Anregung eingebracht, Obstbäume zukünftig durch die Baumschutzverordnung zu schützen um den Schwund alter Obstsorten zu bremsen. Auch der Naturschutzbeirat hat angeregt, zu prüfen, ob seltene alte Obstbäume ab einem Stammumfang von 100 cm in den Schutzbereich der Baumschutzverordnung aufgenommen werden können.

Der Schutz und Erhalt von alten Obstbäumen ist zwar grundsätzlich aus ökologischer Sicht wünschenswert, da es sich bei alten Obstbäumen häufig um ökologisch wertvolle Habitate handeln kann. Obstbäume unterliegen jedoch – im Gegensatz zu anderen Bäumen – einer Nutzung durch den Eigentümer. Insoweit ist aus Sicht der Verwaltung das Eigentumsrecht des Besitzers an einer wirtschaftlichen Nutzung höher zu gewichten als das Interesse der Allgemeinheit am Erhalt der Bäume zur innerörtlichen Durchgrünung.

Baumschutzverordnungen, die sich auch auf Obstbäume erstrecken sind der Verwaltung weder aus der Städteachse noch sonst bekannt. Auch die Mustersatzung des Städtetags sieht vor, dass Obstbäume nicht geschützt sein sollen. Unabhängig davon sind artenschutzrechtliche Bestimmungen auch bei der genehmigungsfreien Beseitigung von Obstbäumen zu beachten.

Aus Sicht der Verwaltung sollten daher – auch im Hinblick auf eine einheitliche Regelung in der Städteachse - Obstbäume auch weiterhin nicht unter die Genehmigungspflichten der Baumschutzverordnung fallen.

2.2 Eingegangene Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt vom 12. Februar 2016 erfolgte die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs und der Karten im Zeitraum vom 22.02. 2016 bis 22.3.2016. Die eingegangenen Bedenken und Anregungen sind in Anlage 4 beigefügt.

Einwendungen wurden nur von Anwohnern der Schwabenstraße in Limbach erhoben. Diese wenden sich gegen die beabsichtigte Neuaufnahme von Teilbereichen ihrer Grundstücke in den Schutzbereich der Baumschutzverordnung. Durch die Einbeziehung der Grundstücke in die Baumschutzverordnung werden in Zukunft Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten befürchtet. Es gäbe keinen Grund, die Grundstücksbereiche in die Verordnung aufzunehmen, da diese sich nicht im bauplanungsrechtlich definierten Innenbereich befänden. Es wird zudem befürchtet, dass Bäume im Vorgriff auf eine Unterschutzstellung gefällt werden.

Auf den betroffenen Grundstücken befindet sich zum Teil wertvoller Baumbestand. Die Flächen befanden sich bisher nicht im Schutzbereich der Verordnung. Bei der Ausarbeitung der Schutzbereichskarte wurden die Flächen in der ersten Abstimmung mit dem Baureferat als „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ im Sinne des Art. 51 Abs. 1 Ziff. 6 definiert. Entsprechend dem Kommentar zum BayNatSchG entspricht der Begriff dem in § 34 Abs. 1 BauGB verwendeten Begriff zur Abgrenzung von Außenbereich und unbeplantem Innenbereich. Die nochmalige Überprüfung hat ergeben, dass die unbebauten Teile der Grundstücke nicht dem Innenbereich, sondern – wie vorgetragen - dem Außenbereich zuzuordnen sind. Da gemäß Art. 51 Abs. 1 BayNatSchG die Unterschutzstellung nur „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ stattfinden kann sind die betreffenden Flächen aus dem Geltungsbereich herauszunehmen. Die als Anlage 2 beigefügte Karte zur Abgrenzung des Geltungsbereichs wurde insoweit verändert und trägt dem Rechnung.

2.3 Naturschutzbeirat

Die vorgesehene Fortschreibung der Baumschutzverordnung wurde dem Naturschutzbeirat als beratendem Gremium in seiner Sitzung am 02.12.2015 vorgestellt.

Der Naturschutzbeirat hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

„

1. Der Sachvortrag dient zur Kenntnisnahme.
2. Im Hinblick auf einen besseren Schutz seltener alter Obstbäume regt der Naturschutzbeirat an, Obstbäume ab einem Stammumfang von 100 cm in den Schutzbereich der Baumschutzverordnung aufzunehmen.
3. Der Naturschutzbeirat regt an, die mit den zweckgebundenen Mitteln aus Ersatzzahlungen finanzierten Maßnahmen zukünftig besser in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
4. Aus Sicht des Naturschutzbeirates sollten die anerkannten Verbände nach BayNatSchG im Änderungsverfahren beteiligt werden. Dies ist aus rechtlicher Sicht zwar nicht zwingend erforderlich, da aufgrund von Art. 45 BayNatSchG von einer Beteiligung der anerkannten Verbände abgesehen werden kann, wenn keine Auswirkungen auf die freie Natur und Landschaft gegeben sind. Da die Baumschutzverordnung nur im bebauten Bereich gilt, ist dies der Fall. Die Verwaltung sichert gleichwohl zu, die anerkannten Verbände nach BayNatSchG im Verfahren zu beteiligen.“

Die Zustimmung des Naturschutzbeirates wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Vorschlags zu Obstbäumen darf auf Ziff. 2.1.2 verwiesen werden. Die Anregungen des Naturschutzbeirates werden positiv aufgenommen, entsprechend dem Wunsch des Naturschutzbeirates erfolgte eine freiwillige Beteiligung der anerkannten Verbände. Einwände bzw. Anregungen wurden nur vom Bund Naturschutz vorgebracht.

3. Weiteres Procedere:

Soweit der Stadtrat dem Beschlussvorschlag folgt erfolgt die Ausfertigung und Bekanntmachung. Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

III. Kosten

Durch die Änderung entstehen keine Kosten. Ggfs. verringert sich der Verwaltungsaufwand (Ortseinsicht) im Rahmen des Vollzugs durch die Neuregelung des § 7 Abs. 2 Buchst. g) etwas.